jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/24 87/09/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1988

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1853/71 E 27. November 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Auch die Anerkennung einer bei einer amtswegigen Nachuntersuchung festgestellten Gesundheitsschädigung als zusätzliche Dienstbeschädigung ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090030.X02

Im RIS seit

12.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at